

§ 32 B-GIBG Einrichtung und Mitgliedschaft

B-GIBG - Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1) Beim Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung ist eine Interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (in der Folge „Interministerielle Arbeitsgruppe“ genannt) einzurichten.
2. (2) Der Interministeriellen Arbeitsgruppe gehören als Mitglieder an:
 1. die Vorsitzenden der bei den Zentralstellen eingerichteten Arbeitsgruppen sowie
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten.
3. (3) Die im Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder werden von den genannten Institutionen für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. (4) Den Vorsitz in der Interministeriellen Arbeitsgruppe hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu führen

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at